

2 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

verliehen werden. Mit der Verleihung des Nutzungsrechts erlischt das Erbbaurecht.

Anmerkung. Beachte, daß durch §15 Abs. 2 I. Ziff. 11 EGZGB die VO über das Erbbaurecht außer Kraft gesetzt wurde; zum Vorkaufsrecht des Erbbauberechtigten vgl. §§ 306-309 ZGB (Reg.-Nr. 1); zur Umwandlung eines Erbbaurechts in ein Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück vgl. § 287 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1) und die Anm. hierzu.

(3) Für die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Heimstätten gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das persönliche Eigentum.

Anmerkung: Beachte, daß durch §15 Abs. 2 I. Ziff. 13 EGZGB das Reichsheimstättengesetz außer Kraft gesetzt wurde.

§ 6 Grundstücksbelastungen

(1) Auf Rechte, die als Grundstücksbelastungen vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründet wurden, ist das vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltende Recht anzuwenden.

(2) Für die Ausübung dieser Rechte gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Wird nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch Vertrag ein solches Recht übertragen, oder wird darüber in anderer Weise durch Rechtsgeschäft verfügt, ist das Zivilgesetzbuch anzuwenden.

§ 7 Pfandrechte

Sicherungsübereignungen, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründet wurden, gelten als Pfandrechte ohne Übergabe der Sache nach dem Zivilgesetzbuch.

Anmerkung: Vgl. hierzu §448 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 8 Erbrecht

(1) Die Regelung erbrechtlicher Verhältnisse bestimmt sich nach dem vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches geltenden Recht, wenn der Erbfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

(2) Die Wirksamkeit eines Testaments bestimmt sich nach dem vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches gehenden Recht, wenn es vor diesem Zeitpunkt errichtet wurde. Das gleiche gilt für eine im Testament angeordnete Vor- und Nacherbfolge: die sich daraus für den Erben ergebenden Beschränkungen der Verfügungsbefugnis bestehen nicht, wenn der Erbfall nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches eintritt.

§ 4 Stiftungen

(1) Die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Stiftungen wird durch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt.

(2) Der Rat des Bezirkes führt die Aufsicht über alle Stiftungen, deren Sitz sich in seinem Bereich befindet. Er kontrolliert die Tätigkeit der Stiftungen und legt die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Maßnahmen fest. Er ist berechtigt, Auflagen zu erteilen und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, einen Vorstand zu bestellen.

(3) Der Rat des Bezirkes entscheidet über Anträge auf Änderung der Satzung oder Aufhebung einer Stiftung.

(4) Ist der Zweck der Stiftung nicht zu verwirklichen oder steht er im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Bedürfnissen, kann der Rat des Bezirkes der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben und insoweit ihre Satzung ändern oder die Stiftung auflösen. Das bei Auflösen einer Stiftung vorhandene Vermögen geht auf den in der Satzung vorgesehenen Berechtigten oder, wenn dieser in der Satzung nicht bestimmt ist, auf den Staat über.

§ 10 Warenzeichenverbände

Die rechtliche Stellung der bei Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches bestehenden Warenzeichenverbände wird durch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht bestimmt. Die Register werden vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführt.

§ 11 Verjährung

(1) Das Zivilgesetzbuch ist auf die Verjährung aller Ansprüche anzuwenden, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht verjährt sind. Endet eine vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begonnene Verjährungsfrist früher als die im Zivilgesetzbuch bestimmte Frist, tritt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ein.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist entsprechend auf Fristen anzuwenden, die für die Geltendmachung, den Erwerb oder den Verlust eines Rechts maßgebend sind.

II. Änderung von Gesetzen

§ 12
Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches werden folgende Gesetze geändert: